

Gemeinde Warder lehnt neuen Schießplatz-Bauantrag ab

3. Januar 2009 | Von sro

Der Streit um den Schießplatz in Warder geht in eine neue Runde. Nachdem die Gerichte immer noch mit dem Bauantrag des Hamburger Investors beschäftigt sind, in dem auf der jetzigen Anlage drei kombinierte Schießstände geplant sind, lag der Gemeinde bereits eine "Neuaufgabe" des Antrags vor. Der Investor, der ursprünglich den Plan hatte, in Warder eine der modernsten und größten Anlagen Norddeutschlands zu errichten, hat "nachgebessert". Statt der vorgesehenen drei kombinierten Skeet- und Trapstände sollen nach dem neuesten Entwurf nur zwei Schießstände entstehen.

Bei den Gemeindevertretern aus Warder hat sich an der grundsätzlichen Haltung gegenüber der Anlage, die seit Jahren in der Kritik steht, nichts geändert. Die Kommunalpolitiker versagten in nichtöffentlicher Sitzung ihr Einverständnis zu dem Bauantrag. Ausschlaggebend dürfte sein, dass der neue Antrag zwar einen Schießstand weniger, aber keine Änderung hinsichtlich von Schrot- und Lärmschutz vorsieht.

Die Mitglieder der Bürgerinitiative "Naturpark ohne Schießlärm" bemängeln, dass lediglich ein fünf Meter hoher Erdwall in etwa 80 Metern Entfernung zu den Schützen entstehen soll. Dieser würde weder relevanten Lärmschutz bringen, noch das Bleischrot zurückhalten, so Eckhard Helmbold, Sprecher der Bürgerinitiative. Bei anderen Anlagen sei ein mehr als 20 Meter hoher Wall durchaus üblich. Zudem würden auch bei den neuen Planungen die Fuhlenau und das Feuchtgebiet (Niedermoor) weiter beschossen.

Ein Gutachten, das die Kreisverwaltung unter dem ehemaligen Landrat Wolfgang von Ancken in Auftrag gegeben hatte, hatte im Herbst vergangenen Jahres eine hohe Belastung des Bodens belegt. Konsequenzen für den Betreiber der Anlagen waren, abgesehen von der Sicherung des Geländes, nicht gezogen worden. Zunächst seien neue Gutachten nötig, um konkrete Auswirkungen der Belastung zu klären, hieß es seitens der Verwaltung.

Das Oberverwaltungsgericht in Schleswig hatte bereits im März 2008 die Privilegierung der geplanten Freiluftschießanlage abgelehnt und somit die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verweigert. Eine Revision war damals nicht zugelassen worden. Der Investor wiederum hatte im Juni des vergangenen Jahres durch seinen Anwalt eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Verweigerung der Revision eingelegt. Eine Entscheidung steht noch aus. Bis zu diesem Zeitpunkt hemmt die "Beschwerde" die Rechtskraft des Urteils. Sollte der Beschwerde stattgegeben werden, ist eine Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig möglich.